

16/SN-218/ME

## INSTITUT FÜR SONDER- UND HEILPÄDAGOGIK

INTERFAKULTÄRES INSTITUT DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1090 WIEN,  
WÄHRINGER GÜRTEL 18-20  
(48-73-66)

POSTANSCHRIFT: A-1096 WIEN, PF. 92  
GARNISONGASSE 15  
(48-84-33)

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Z:	42 - GE 089
Datum:	14. JULI 1989
Verteilt:	21. Juli 1989
	Wien, am 10. Juli 1989

*L. Orsch-Starant*

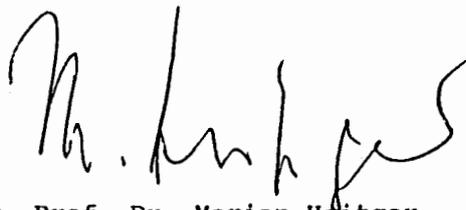
Betr.: Stellungnahme und Beeinspruchung zum Entwurf des  
Bundesgesetzes

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übermittle ich Ihnen eine Stellungnahme und gleichzeitig Beeinspruchung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz in der Fassung vom 19. 5. 1989) und möchte aus der Sicht der Sonder- und Heilpädagogen gegen den Entwurf schwerwiegende Bedenken zur Kenntnis bringen.

Hochachtungsvoll

Beilage;  
Stellungnahme



Univ.-Prof. Dr. Marian Heitger

Vorstand des Institutes für  
Sonder- und Heilpädagogik der  
Universität Wien

Vorsitzender der Kommission mit  
Entscheidungsvollmacht (nach §47 UOG)

## INSTITUT FÜR SONDER- UND HEILPÄDAGOGIK

INTERFAKULTÄRES INSTITUT DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1090 WIEN,  
WÄHRINGER GÜRTEL 18-20  
(48-73-66)

POSTANSCHRIFT: A-1096 WIEN, PF. 92  
GARNISONGASSE 15  
NEU !  
(48-84-33)

Wien, am 10. Juli 1989

STELLUNGNAHME ZUM UND BEEINSPRUCHUNG DES VORLIEGENDEN ENTWURFS  
ZUM PSYCHOLOGENGESETZ IN SEINER FASSUNG vom 19.5.1989

Als Vorstand des Instituts für Sonder- und Heilpädagogik der Universität Wien und Vorsitzender der Kommission mit Entscheidungsvollmacht (nach § 47 UOG) möchte ich den Entwurf beeinspruchen und Einwände in folgenden Punkten zur Kenntnis bringen, die sich aus der Sicht der Sonder- und Heilpädagogik und Sozialpädagogik ergeben:

- ) Der Definition des Arbeits- und Tätigkeitsbereichs und der Aufgabenstellung des Psychologen,
- ) dem zugrundeliegenden Wissenschaftsverständnis,
- ) bezüglich gravierender Widersprüche im Gesetzestext,
- ) der potentiellen Rechtsunsicherheit für bereichs- und tätigkeitsüberschneidende Wissenschaftsdisziplinen,
- ) der Verordnungs- und Kontrollfunktion des zukünftigen Berufsverbandes,
- ) der Kriterien zur Beurteilung von fachlicher Qualifikation und deren Überprüfung,
- ) den Modalitäten zur "Schaffung einer ausdrücklichen Kompetenzgrundlage" (Vorblatt) zur Ausübung des psychologischen Berufes,
- ) keiner Verankerung der Klienteninteressen im Gesetz.

Die im Schreiben vom 12.7.1988 an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, für Unterricht, Kunst und Sport, für Gesundheit und öffentlichen Dienst, für Föderalismus und Verwaltungsreform geäußerte Auffassung, daß dieses Gesetz im nun vorliegenden Entwurf zentrale sonder- und heilpädagogische sowie sozialpädagogische Aufgabenfelder betreffe und zu befürchten sei, daß nach Verabschiedung des Gesetzes in der vorliegenden Form notwendige Aufgabenstellungen von Pädagogik bzw. Sonder- und Heilpädagogik nicht mehr wahrgenommen werden dürften, ohne in Rechtsunsicherheit zu geraten, hat sich leider bestätigt. Die hier vorgebrachten Einwendungen sollen nicht einzelne Details des vorliegenden Entwurfs diskutieren, sondern Prinzipielles ansprechen.

I. Der Duktus der Formulierung des Textes läßt Zweifel an der Kenntnis der Materie, die hier als psychologische ins Auge gefaßt wurde (§1(1), (2), (4)):

1. an der Fassung der Genese von Erleben und Verhalten,
2. damit des Begriffs von "Störung" von Erleben und Verhalten und seiner Veränderbarkeit, und
3. einem daraus folgenden Begriff von Bewußtsein als Ort psychischer Integrität.

Der Entwurf stellt nichts weniger als dieses zur Disposition und übergibt die Durchführung desselben in die Selbstverwaltung des Psychologenverbandes.

Der vom ÖPV artikulierte "exklusive" (offenkundig als Versuch der Abgrenzung und Präzisierung des Tätigkeitsfeldes gedachte) und in den Gesetzestext aufgenommene Anspruch ist unter einem aktuellen wissenschaftstheoretischen Verständnis nicht haltbar. Diesem steht ein "technokratisches" Verständnis "psychologischer Behandlung" im Entwurf gegenüber, dessen Handlungslegitimation sich abstützt in einem Begriff von "Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse".

- II. Hier liegt ein zweites Moment prinzipieller Bedenken vor: das Wissenschafts- und Praxisverständnis für Sozialwissenschaften,
1. insofern, als mit der definierten Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes als exklusiver für Psychologen, der Sozialwissenschaft bzw. der Erziehungswissenschaft auch Forschung verstellt ist, und Forschung, getrennt von ihrem Praxisfeld, gegenstandslos geworden, also nichts mehr zu "forschen" bzw. zu erkunden hat;
  2. das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis als bloßes "Anwendungsverhältnis" im psychosozialen Tätigkeitsfeld äußerst problematisch erscheint;
  3. disziplinübergreifendes Arbeiten, das die Dynamik einer Wissenschaftsentwicklung und damit ein fortschreitend differenzierendes und vertiefendes Verständnis von psychischen Zusammenhängen, von Persönlichkeitsbildung und Entwicklung trägt und davon abhängig ein Angebot aktueller Praxis, steht als "Tätigkeitsüberschreitung" potentiell unter Strafandrohung;
  4. die im Gesetzesentwurf vorkommenden Verweise auf angrenzende Disziplinen bzw. gemeinsame Tätigkeitsfelder beschränkt sich auf den Hinweis ihrer Existenz bzw. der Aussage ihres Nichtbetroffenseins, um gleichzeitig (= auf derselben Seite) wesentliche Bereiche dieser Disziplinen exklusiv für eine psychologische Tätigkeit zu reklamieren. Daß hier auch Attribute wie "unmittelbar" nicht zur Aufklärung und Präzisierung beitragen, ist offenkundig;
  5. gerade in diesem Zusammenhang muß auf gravierende explizite und implizite Widersprüche sowohl innerhalb des Gesetzesentwurfes, als auch Entwurf und Ergänzungstext hingewiesen werden;
  6. letztlich muß daraus folgend angenommen werden, daß dieses Verständnis die Entwicklung "innovativer Ansätze" bzw. deren Legitimierung und Anerkennung im Wissenschaftsbereich und in Praxis behindert.

Die Schwierigkeit, die daraus insbesondere für Sonder- und Heilpädagogik und Sozialpädagogik erwächst, ist vielfältiger und nicht nur legistischer Natur.

Es sei hier aus jenem Schreiben zitiert: "Sonder- und Heilpädagogik hat per definitionem mit Dimensionen der Persönlichkeitsbildung und -entfaltung unter erschwerten Bedingungen zu tun. Die aus aktuellen Störungen und Konflikten resultierenden Beeinträchtigungen, wie sie im Erziehungsgeschehen in Erscheinung treten, sind notwendig eigentlicher Gegenstand pädagogischer Arbeit, ebenso wie Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit Formen klassischer Behinderung anzutreffen sind. Weiters müßte die Tatsache Berücksichtigung finden, daß im Kindes- und Jugendalter notwendig ein fließender Übergang von sogenannten pathologischen und normalen psychischen Zuständen vorliegt und eine scharfe Abgrenzung von sonder- und heilpädagogischen und kinderpsychotherapeutischen Maßnahmen nicht geleistet werden kann.

Aus der notwendig ganzheitlichen Sicht des Menschen, die die Erziehung in besonderer Weise verpflichtet, ist es sowohl in theoretischer wie in praktischer Dimension unhaltbar, jene Aufgabenfelder auszuschließen, in denen Pädagogik als originärer Ort in Dialog und Beziehung jene Problemstrukturen zu thematisieren hat. Der pädagogische Dialog muß im Dienste einer Persönlichkeitsbildung auch emotionale und psychodynamische Inhalte zum Gegenstand haben dürfen."

III. Hier sollen unmittelbar den Entwurf betreffend exemplarisch noch einige, letztlich willkürlich herausgegriffene, problematische Vorgaben aufgezeigt sein:

- ) eine Trennung der Tätigkeitsformulierung von "psychologischer Behandlung" und "Psychotherapie", wobei nicht erkennbar ist, worauf sich eine solche Differenzierung abstützt und was unter einer "psychologischen Behandlung" im Verhältnis zu Psychotherapie zu verstehen sei;

- ) das Problem der Auskunftspflicht gegenüber Dritten im Falle eines Gutachtens, deren Zugriff - so zumindest der Gesetzestext - allein durch das bloße "Stellen einer Frage" legitimiert zu sein scheint, wenn auch der Umfang der "verpflichtenden" Auskunft auf jene Ergebnisse eingeschränkt wurde, die zur Beantwortung der Frage erforderlich seien (§ 12(4));
- ) die Formulierungen, die die Bedingungen von Qualifikation und Ausbildung beschreiben, sind in einer Weise allgemein gehalten, daß der Vollzug entweder auf eine breit gestreute willkürliche Interpretationspalette zurückgreifen muß und/oder notwendig in einer unabsehbaren Abfolge gutachtergestützter Rechtsvorgänge die Bedingungen und Kriterien von Qualifikation als psychologischer entscheiden müssen - ein Problem der Exekutierbarkeit des Gesetzes;
- ) die "quasi" behördlichen Kompetenzen des zukünftigen Interessenverbandes, die sowohl inhaltliche wie formale Bedingungen der Interpretation bereitzustellen hätten;
- ) die "Schaffung einer ausdrücklichen Kompetenzgrundlage", wie es im Entwurf formuliert ist, wobei nicht ersichtlich wird, worauf sich diese begründet.

IV. Ein zentraler Gesichtspunkt der Argumentation zur Errichtung eines solchen Gesetzes liegt aus der Sicht des Gesetzgebers in einem gesundheitspolitischen Aspekt als allgemeinem Interesse, der psychologischen Versorgung und Prophylaxe psychischer Beeinträchtigung. Doch gerade hier wäre zu bedenken, inwieweit in bzw. aus einem technokratischen Verständnis eben erst jene Existenzbedingungen erwachsen, in der bestimmte Formen des Versuchs der Reglementierung und Verengung, die potentiell pathogene Komponente mittragen.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre eher ein Entwurf zu wünschen, der die Freiheit der Wahl, ein Maximum an Auswahl und kritischer

Öffentlichkeit alternativer, sich durchaus konkurrierender Einrichtungen garantiert, denn eine Monopolisierung des Angebotes. Krisenarbeit in einem so sensiblen Bereich wird für beide Seiten erheblich erschwert. (bes. § 11 (2))

- V. Soweit die gesetzliche Vorlage mit der Absicht verbunden ist, dem Klienten ein solides Angebot zu sichern und seine persönliche Integrität zu schützen, findet es unsere volle Unterstützung. Dort wo die gesetzliche Vorlage Pädagogik durch explizite oder implizite Ausgrenzungen nicht nur aus dem Berufsfeld, sondern auch aus Ausbildungsvorgängen ausschließt, müssen wir im Interesse einer möglichen Wissenschaftsentwicklung und Praxis größte Bedenken anmelden:
- o gegen eine inhaltliche und formale Begrenzung des pädagogischen Dialogs,
  - o gegen eine Begrenzung sonder- und heilpädagogischer/sozialpädagogischer Beratungstätigkeit und sonder- und heilpädagogischer Diagnostik,
  - o gegen eine mangelnde Präzisierung und Unterscheidung von pädagogischer, psychologischer und psychotherapeutischer Tätigkeitsbeschreibung im Gesetz, letztlich eine im Zuge dieser Entwicklung mögliche Tendenz einer impliziten Einschränkung der Freiheit von Lehre und Forschung.

Univ.-Prof. Dr. Marian Heitger

Vorstand des Institutes für  
Sonder- und Heilpädagogik der  
Universität Wien

Vorsitzender der Kommission mit  
Entscheidungsvollmacht